



MARKTGEMEINDE BAD BLEIBERG

——— Naturparkgemeinde ———

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Bad Bleiberg vom 1. Juli 2019,
Zl. 852-1/2019, mit der die Sammlung und Abfuhr
von Haus- und Sperrmüll geregelt wird (Abfuhrordnung)

Gemäß § 24 Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 - K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, in
der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018, wird verordnet:

§ 1

Müllabfuhr durch die Gemeinde

Die Marktgemeinde Bad Bleiberg sorgt im Rahmen der K-AWO 2004 (§20) für die
Sammlung und Abfuhr von Haus- und Sperrmüll und richtet zu diesem Zweck eine
Müllabfuhr ein.

§ 2

Abholbereich

- (1) Die Sammlung und Abfuhr von Haus- und Sperrmüll haben im gesamten
Gemeindegebiet zu erfolgen.
- (2) Die Sammlung und Abfuhr des Sperrmülls hat so oft zu erfolgen, als dies im
Hinblick auf die Art und Menge des Sperrmülls erforderlich ist.
- (3) Der Bürgermeister hat die Abfuhrtermine für die Haus- und Sperrmüllabfuhr
bekanntzugeben.

§ 3

Sonderbereich

Der Sonderbereich, das sind jene Grundstücke, von denen aufgrund ihrer Lage und
der Art ihrer Verkehrserschließung die Abfälle nicht oder nur mit unverhältnismäßig
hohen Kosten abgeführt werden können.

Der Sonderbereich umfasst folgende Bereiche:

Fischerhube	Objekt auf Teilen der Parz.Nr. .310/1, 832/1 und 832/2, KG 75424 Kreuth	Bauernschaft 7 Fischerhube	Plan A
Villacher Alpe	Objekt auf Parz.Nr. 1339/8 KG 75405 Bleiberg	Dobratsch-Gipfelweg 1 Rosstrattenstüberl	Plan B
	Objekt auf Parz.Nr. .445/2 und 445/3, KG 75405 Bleiberg	Dobratsch-Gipfelweg 3 Dobratsch Gipfelhaus	Plan B
	Objekt auf Teilen der	Dobratsch-Gipfelweg 2	Plan B

	Parz.Nr. 1339/1 und 1386/4 KG 75405 Bleiberg	ORF Sendeanlage	
Einzelliegenschaft	Punktwidmung auf Parz.Nr. .81/2, KG 75405 Bleiberg	Farchach	Plan C

§ 4

Sammelplätze und Standorte für Müllbehälter aus dem Sonderbereich

Die Verbringung des Haus- und Sperrmülls von Grundstücken im Sonderbereich hat zu den von der Gemeinde hierfür vorgesehenen Sammelplätzen zu erfolgen.

Diese werden wie folgt festgelegt:

- a) für Hausmüll, beim Standort der öffentlichen Müllinsel im Bereich des „Rublandstollens“ in Bleiberg-Nötsch; KG 75405 Bleiberg, Parz.Nr. .517.
- b) für Sperrmüll, beim Standort der öffentlichen Müllinsel im Bereich des „Rublandstollens“ in Bleiberg-Nötsch; KG 75405 Bleiberg, Parz.Nr. .517.

§ 5

Abfuhr von Haus- und Sperrmüll im Abholbereich

- (1) Im Abholbereich sind die Müllbehälter so aufzustellen oder anzubringen, dass sie, sowohl für die mit der Abfuhr betrauten Personen als auch für die Benutzer leicht zugänglich sind und dass durch die Sammlung und Abfuhr keine unzumutbare Belästigung der Hausbewohner und der Nachbarschaft eintritt.
- (2) Ist der Aufstellungsort nicht allgemein leicht zugänglich, so sind die zu verwendenden Müllbehälter für deren Entleerung an der jeweiligen Grundstücksgrenze (im Bereich der Hauszufahrt bzw. des Hauseinganges) des bebauten Grundstückes bis spätestens 06.00 Uhr zu den Abfuhrterminen bereitzustellen.
- (3) Die Entsorgung des Sperrmülls erfolgt ein Mal pro Jahr nach erfolgter Kundmachung.

§ 6

Müllbehälter

- (1) Die Anzahl und Größe der Müllbehälter für bebaute Grundstücke im Abhol- und Sonderbereich wird unter Bedachtnahme auf den durchschnittlichen ortsüblichen Anfall von Abfällen der in einem Haushalt meldebehördlich gemeldeten Personen sowie entsprechend der Art und Größe des Betriebes oder der Arbeitsstelle festgelegt und darf die Mindestanzahl von einem Müllbehälter nicht unterschritten werden.

Ergibt die Berechnung des ortsüblichen Anfalls eine Größe zwischen zwei in der Gemeinde verwendeten Arten von Müllbehältern, so ist bis zur Hälfte der Differenz der beiden Größen abzurunden und ab der Hälfte auf den nächstgrößeren Müllbehälter aufzurunden bzw. wenn möglich, den nächst kürzeren Abfuhrintervall anzupassen.

- (2) Als Müllbehälter sind aufzustellen:

- Kunststoffbehälter mit einem Fassungsraum von 90 Liter
- Kunststoffbehälter mit einem Fassungsraum von 120 Liter
- Kunststoffgroßraumbehälter mit einem Fassungsraum von 1100 Liter

- a) Der ortsübliche Anfall einer im Haushalt meldebehördlich gemeldeten Person wird mit mindestens 8 Liter Abfall pro Woche festgelegt.
- b) Bei dem in Gewerbebetrieben anfallenden Hausmüll wird als durchschnittlicher ortsüblicher Anfall von Abfall
- bis zu 10 Mitarbeitern für die Betriebsart Gasthof, Handel, Gewerbe und Kleingewerbe 120 Liter pro Woche und
 - über 10 Mitarbeiter 240 Liter pro Woche
- festgelegt.
- (3) Die Eigentümer der bebauten Grundstücke im Abholbereich sind verpflichtet, die unter Abs. 2 angeführten Müllbehälter, welche ausschließlich beim Marktgemeindeamt zum Selbstkostenpreis zu beziehen sind, aufzustellen oder anzubringen. Bei einem außertourlichen Abfallanfall können beim Marktgemeindeamt auch Müllsäcke mit einem Fassungsraum von 60 Liter – versehen mit der Aufschrift des Entsorgungsunternehmens – auf eigene Kosten bezogen werden.
- (4) Für den Sonderbereich sind Abfallsäcke (Müllsäcke) mit einem Fassungsraum von 60 Liter – versehen mit der Aufschrift des Entsorgungsunternehmens – zu verwenden, welche beim Marktgemeindeamt Bad Bleiberg auf eigene Kosten zu beziehen sind.

§ 7

Verwendung und Reinigung der Müllbehälter

- (1) Das Einbringen von Abfällen in andere als für die jeweilige Abfallart oder den jeweiligen Altstoff vorgesehenen Abfall- oder Sammelbehälter und das Einbringen heißer Abfälle in Abfallbehälter der Müllabfuhr ist verboten.
- (2) Außerhalb des Befüll- oder Einsammelvorganges sind die Behälter entsprechend ihrer Art geschlossen zu halten.
- (3) Die Müllbehälter sind in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und dürfen nur so weit befüllt werden, dass sie stets der Art des Müllbehälters entsprechend geschlossen werden können.

§ 8

Grundsätze für die Berechnung der Abfallgebühren

- (1) Die Abfallgebühren umfassen den durch die Entsorgung und die Umweltberatung entstehenden Aufwand (§ 56 Abs 1 K-AWO).
- (2) Die Abfallgebühren dürfen geteilt für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme (Bereitstellungsgebühr) einerseits und für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen (Entsorgungsgebühr) andererseits ausgeschrieben werden. Werden die Abfallgebühren geteilt nach der Bereitstellungsgebühr und nach der Entsorgungsgebühr ausgeschrieben, hat das Gebührenaufkommen aus der Entsorgungsgebühr mindestens 50 v. H. des gesamten jährlichen Aufkommens an Abfallgebühren zu betragen (§ 56 Abs. 3 K-AWO).

- (3) Die Gemeinde darf für die Entsorgung von Abfällen mit Ausnahme der Entsorgung von Hausmüll und der Entsorgung von Betriebsmüll nach § 25 Abs. 2 und 3 K-AWO ein privatrechtliches Entgelt verlangen. Dieses darf nicht höher bemessen werden, als es zur Verzinsung und Tilgung der für die Errichtung, Erhaltung und den Betrieb der Entsorgungseinrichtungen und für die Behandlung der Abfälle aufgewendeten Beträge erforderlich ist.
- (4) Erfolgt die Besorgung von Aufgaben der Entsorgung von Abfällen nicht durch die Gemeinde selbst, so sind der Berechnung der Höhe des privatrechtlichen Entgelts die der Gemeinde erwachsenden Kosten zugrunde zu legen.
- (5) An- und Abmeldungen des Abfuhrintervalls sind jeweils zum folgenden Monatsersten möglich.
- (6) Ummeldungen des Abfuhrintervalls sind vierteljährlich möglich.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. September 2019 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Bad Bleiberg vom 14. Dezember 2016, Zahl 852-1/2016/bak, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(Christian Hecher)

Anlagen:

Plan A
Plan B
Plan C